

## **Bekanntmachung der in der 5. Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am 8. April 2021 gefassten Beschlüsse**

---

In der 5. Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am 8. April 2021 wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 52 Abs. 2 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), i. V. m. § 29 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) und § 40 Abs. 2 ThürKO öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

### öffentlicher Teil:

#### ***Beschluss Nr. 01/05/2021***

#### **Feststellung der geprüften Jahresrechnung der Verwaltungsgemeinschaft „An der Marke“ für das Jahr 2018**

Auf Grundlage des § 52 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), i. V. m. § 36 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), und § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach im öffentlichen Teil ihrer 5. Sitzung am 8. April 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Gemeinschaftsversammlung stellt die geprüfte Jahresrechnung der Verwaltungsgemeinschaft „An der Marke“ für das Jahr 2018 fest.
2. Soweit eine Einzelgenehmigung noch nicht vorliegt, werden die außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben genehmigt. Mit der bisherigen Abdeckung dieser außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben durch Mehreinnahmen bzw. durch Einsparungen besteht Einverständnis.
3. Gleichzeitig wird die Bildung der Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgabereste in dem in der Jahresrechnung enthaltenen Umfang beschlossen.

### Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl  
der Mitglieder:

27

davon anwesend:

27

Ja-Stimmen:	27
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 52 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 30 Abs. 4 Satz 1 ThürKGG, § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

***Beschluss Nr. 02/05/2021***

**Feststellung der geprüften Jahresrechnung der Verwaltungsgemeinschaft „An der Marke“ für das Jahr 2019**

Auf Grundlage des § 52 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), i. V. m. § 36 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), und § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach im öffentlichen Teil ihrer 5. Sitzung am 8. April 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Gemeinschaftsversammlung stellt die geprüfte Jahresrechnung der Verwaltungsgemeinschaft „An der Marke“ für das Jahr 2019 fest.
2. Soweit eine Einzelgenehmigung noch nicht vorliegt, werden die außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben genehmigt. Mit der bisherigen Abdeckung dieser außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben durch Mehreinnahmen bzw. durch Einsparungen besteht Einverständnis.
3. Gleichzeitig wird die Bildung der Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgabereste in dem in der Jahresrechnung enthaltenen Umfang beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl  
der Mitglieder: 27

davon anwesend: 27

Ja-Stimmen:	27
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 52 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 30 Abs. 4 Satz 1 ThürKGG, § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Beschluss Nr. 03/05/2021**

**Feststellung der geprüften Jahresrechnung der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ für das Jahr 2019**

Auf Grundlage des § 52 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), i. V. m. § 36 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), und § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach im öffentlichen Teil ihrer 5. Sitzung am 8. April 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Gemeinschaftsversammlung stellt die geprüfte Jahresrechnung der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ für das Jahr 2019 fest.
2. Soweit eine Einzelgenehmigung noch nicht vorliegt, werden die außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben genehmigt. Mit der bisherigen Abdeckung dieser außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben durch Mehreinnahmen bzw. durch Einsparungen besteht Einverständnis.
3. Gleichzeitig wird die Bildung der Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgabereste in dem in der Jahresrechnung enthaltenen Umfang beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	27
davon anwesend:	27
Ja-Stimmen:	27
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 52 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 30 Abs. 4 Satz 1 ThürKGG, § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Beschluss Nr. 04/05/2021**

**Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „An der Marke“ für das Haushaltsjahr 2018**

Auf Grundlage des § 52 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), i. V. m. § 36 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), und § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO hat die Gemeinschaftsversammlung der

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach im öffentlichen Teil ihrer 5. Sitzung am 8. April 2021 beschlossen, den Gemeinschaftsvorsitzenden der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „An der Marke“ für das Haushaltsjahr 2018 zu entlasten.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	27
davon anwesend:	27
Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	2

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 52 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 30 Abs. 4 Satz 1 ThürKGG, § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

***Beschluss Nr. 05/05/2021***

**Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „An der Marke“ für das Haushaltsjahr 2019**

Auf Grundlage des § 52 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), i. V. m. § 36 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), und § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach im öffentlichen Teil ihrer 5. Sitzung am 8. April 2021 beschlossen, den Gemeinschaftsvorsitzenden der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „An der Marke“ für das Haushaltsjahr 2019 zu entlasten.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	27
davon anwesend:	27
Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	2

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 52 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 30 Abs. 4 Satz 1 ThürKGG, § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

***Beschluss Nr. 06/05/2021***

**Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ für das Haushaltsjahr 2019**

Auf Grundlage des § 52 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), i. V. m. § 36 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), und § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach im öffentlichen Teil ihrer 5. Sitzung am 8. April 2021 beschlossen, den Gemeinschaftsvorsitzenden der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ für das Haushaltsjahr 2019 zu entlasten.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl

der Mitglieder: 27

davon anwesend: 27

Ja-Stimmen: 27

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 52 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 30 Abs. 4 Satz 1 ThürKGG, § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

***Beschluss Nr. 07/05/2021***

**Vergabe der Lieferung und Leistung der Hochrüstung des Telekommunikationssystems am Standort Großrudestedt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach**

Aufgrund des § 48 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach im öffentlichen Teil ihrer 5. Sitzung am 8. April 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Lieferung und Leistung der Hochrüstung des Telekommunikationssystems am Standort Großrudestedt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird an die

**Firma John Telekommunikation**

**Eisenberger Straße 20**

**07613 Hermsdorf**

zu einer Brutto-Gesamtsumme i. H. v. 6.248,69 EUR, zzgl. Einrichtung und Montage i. H. v. 694,96 EUR vergeben. Die Vergabe hat durch Abschluss eines Mietvertrages über 5 Jahre zu monatlichen Brutto-Mietraten i. H. v. 102,22 EUR, zzgl. Einmalkosten für Einrichtung und Montage i. H. v. 694,96 EUR zu erfolgen.

2. Der Gemeinschaftsvorsitzende wird beauftragt und ermächtigt, den Auftragnehmer nach Ziffer 1 mit den beschlussgegenständlichen Leistungen zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	27
davon anwesend:	27
Ja-Stimmen:	27
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 52 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 30 Abs. 4 Satz 1 ThürKGG, § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

***Beschluss Nr. 08/05/2021***

**Beauftragung eines Netzwartungsvertrages**

Aufgrund des § 48 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach in ihrer 5. Sitzung am 8. April 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die

**Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH**

**Ekhofplatz 2a**

**99867 Gotha**

wird auf Grundlage des Angebotes vom 4. Januar 2021 mit dem Abschluss eines Vertrages „Netzwerkwartung erweitert“ zu einer Brutto-Gesamtsumme i. H. v. 362,95 EUR/Monat beauftragt.

2. Der Gemeinschaftsvorsitzende wird beauftragt und ermächtigt, den Auftragnehmer nach Ziffer 1 zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	27
davon anwesend:	27

Ja-Stimmen:	27
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 52 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 30 Abs. 4 Satz 1 ThürKGG, § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 52 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 29 Abs. 4 ThürKGG i. V. m. § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinschaftsversammlung. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

***Beschluss Nr. 09/05/2021***

**Personalangelegenheit**

Schloßvippach, den 9. April 2021

gez. Georgi  
Gemeinschaftsvorsitzender